

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eni multiscard easy im ROUTEX Verbund (07/23)

1. Geltungsbereich, Vertragsparteien und Preise

1.1. Die Eni Deutschland GmbH, Theresienhöhe 30, 80339 München (nachstehend „Eni“ genannt) gewährt dem Vertragspartner (nachstehend „Kunde“ genannt) die Möglichkeit, an den angeschlossenen Tankstellen und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland, insbesondere den Tankstellen der ROUTEX-Partner (Aral, BP, Circle K und OMV), (nachstehend gemeinsam „Akzeptanzstellen“ genannt) bargeldlos gegen Vorlage der Eni multiscard easy im ROUTEX Verbund (nachstehend „Eni multiscard easy“) fahrzeugbezogene Waren- und Dienstleistungen, die in ihrer Funktionalität ausschließlich der Prämisse „Alles was das Auto bewegt“ unterliegen, (nachstehend gemeinsam „Waren und Dienstleistungen“) zu beziehen. Dies beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe, sowie Zusatzprodukte (AdBlue, etc.), Zubehör (z.B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, sowie Straßen-, Brücken-, Fähr- und Tunnelmaut. Der Bezug von Waren und Dienstleistungen ist jedoch nur soweit möglich, als dieser im Einklang mit den jeweils geltenden Ausnahmetatbeständen des Rechts zu Zahlungsdiensten steht.

1.2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Eni multiscard easy (nachstehend „AGB“) finden auf alle Lieferungen und Leistungen Anwendung, die der Kunde bargeldlos unter Vorlage der Eni multiscard easy bezieht. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Eni ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn und soweit sie von Eni ausdrücklich und schriftlich anerkannt bzw. bestätigt worden sind.

1.3. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen erfolgt an Tankstellen der Eni und anderen Akzeptanzstellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch Eni zu dem am Verkaufstag geltenden Preisen und Bedingungen der jeweiligen Akzeptanzstelle. Sonderbedingungen werden ggf. von dem Kunden und Eni in der Anlage Konditionen (nachstehend „Anlage Konditionen“) vereinbart.

1.4. Soweit bei Straßen-, Brücken-, Fähr- und Tunnelmaut (nachstehend „Maut“) der jeweilige Betreiber der Straße, der Brücke, der Fähre oder des Tunnels (nachstehend „Betreiber“) Vertragspartner des Kunden ist, beauftragt der Kunde die Eni in seinem Namen und für seine Rechnung die von ihm geschuldeten Gebühren an den Betreiber zu begleichen. Ziffer 1.3. der AGB gilt im Übrigen entsprechend. Eine Rechnungslegung erfolgt in diesen Fällen durch den Betreiber. Eni erstellt dem Kunden eine Abrechnung und zieht die Maut im Abbuchungsverfahren ein. Eine inhaltliche Überprüfung der Art und Höhe der Gebühren bzw. Mauten erfolgt nicht.

1.5. Eni stellt dem Kunden auf Anfrage eine jeweils aktuelle Liste der Akzeptanzstellen zur Verfügung. Eni ist berechtigt, diese Liste zu ändern oder zu ergänzen, ohne dass es einer Mitteilung an den Kunden bedarf. Die Akzeptanzstellen können vom Kunden auch auf der Internetseite des Routex Verbundes (www.routex.com) eingesehen werden.

1.6. Eni behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor.

2. Bestellung Eni multiscard easy, PIN-Code, Folgekarten und Änderung von Kundendaten

2.1. Der Kunde erhält nach Vertragsschluss durch Eni die entsprechend seinen Angaben erstellte Eni multiscard easy an die von ihm angegebene Adresse.

2.2. Die Eni multiscard easy gilt nach Wahl des Kunden für das Fahrzeug, dessen amtliches Kennzeichen auf der Vorderseite der Eni multiscard easy oder für den vom Kunden benannten Karteninhaber (nachstehend „Karteninhaber“), dessen Name auf der Vorderseite der Eni multiscard easy aufgeprägt ist. Entsprechendes gilt, wenn nach Wahl des Kunden der Name des Fahrers und zugleich das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs aufgeprägt sind. Die Eni multiscard easy ist nicht übertragbar. Sie verbleibt im Eigentum von Eni und ist, wenn sie nicht mehr benötigt wird, durch den Kunden einzuziehen, durch Einschneiden des Magnetstreifens zu entwerten und unverzüglich an Eni zurückzugeben.

2.3. Eni gibt dem Kunden den für den Gebrauch der Eni multiscard easy erforderlichen PIN-Code mit gesondertem Schreiben bekannt.

2.4. Die Bestellung von Eni multiscard easys hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

2.5. Die Eni multiscard easy ist während des Bestehens des Vertragsverhältnisses bis zum letzten Tag des auf ihr eingepprägten Verfallmonats gültig. Eine Folgekarte wird automatisch in der Mitte des Ablaufmonats der bestehenden Eni multiscard easy aus- und dem Kunden zugestellt. Aus Sicherheitsgründen ist die abgelaufene Eni multiscard easy durch den Kunden einzuziehen, durch Einschneiden des Magnetstreifens zu entwerten und unverzüglich an Eni zu senden.

2.6. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Firma, seines Firmensitzes, seiner Bankverbindung oder des auf der Eni multiscard easy eingepprägten amtlichen Kennzeichens und/oder eine Änderung des Namens des Karteninhabers unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

3. Leistungen, Leistungsstufen und Servicegebühren Eni multiscard easy

3.1. Die Eni multiscard easy berechtigt den Kunden zum Bezug von Waren und Dienstleistungen auf den mit dem Kunden vereinbarten Leistungsstufen. Dem Kunden steht die Berechtigungsstufe 64 zur Verfügung, die ihn zum Bezug der folgenden Waren und Dienstleistungen berechtigt:

64: alle Kraftstoffsorten, AdBlue, Pannenhilfe, Maut, Schmierstoffe, Autowäsche, fahrzeugbezogene Waren und Dienstleistungen.

3.2. Für den von Eni im Rahmen der Eni multiscard easy erbrachten Service wird dem Kunden eine nach § 315 BGB angemessene Servicegebühr (nachfolgend „Servicegebühr“) gemäß der Anlage Konditionen in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „Konditionen“) berechnet und mit den gelieferten Waren und Leistungen in Rechnung gestellt. Die Servicegebühr wird insbesondere für die Zurverfügungstellung und Nutzungsmöglichkeit der Eni multiscard easy, die Abrechnung von Maut sowie im Falle des Verlustes oder der Sperrung der Eni multiscard easy berechnet.

3.3. Ein Lieferzwang der Akzeptanzstellen besteht nicht. Insbesondere können keine Ansprüche im Falle von Versorgungsschwierigkeiten der Akzeptanzstellen oder beim Entfallen von Akzeptanzstellen geltend gemacht werden.

4. Legitimation durch Eni multiscard easy bei Akzeptanzstellen

Die Akzeptanzstellen und das Tankstellenpersonal sind nicht verpflichtet, die Berechtigung derjenigen Person, die eine Eni multiscard easy beim Bezug von Waren und Dienstleistungen vorlegt, weiter zu überprüfen, wenn sie sich

- durch Vorzeigen des Kfz-Scheines für das auf der Vorderseite der Eni multiscard easy aufgeprägte amtliche Kennzeichen oder
- durch Eingabe des korrekten PIN-Codes legitimiert hat.

Die im Lieferschein aufgeführten Waren und Dienstleistungen gelten mit Annahme desselben an der Akzeptanzstelle, auch in Höhe des ausgewiesenen Betrages, als geliefert, wenn zumindest eine der vorstehenden Bedingungen (a. bzw. b.) vorliegt.

5. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Verwendung der Eni multiscard easy:

Der Kunde hat sorgfältig mit der Eni multiscard easy umzugehen und dabei insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten beim Einsatz der Eni multiscard easy zu beachten:

5.1. (Geheimhaltung PIN-Code) Der Kunde ist verpflichtet, PIN-Codes geheim zu halten und ihn nur den Karteninhabern bzw. den von ihm zur Benutzung der Eni multiscard easy ermächtigten Personen (z.B. Fahrern) mitzuteilen. Insbesondere darf der PIN-Code nicht auf der Eni multiscard easy vermerkt werden. Auch darf der PIN-Code nicht zusammen mit der Eni multiscard easy aufbewahrt werden. Der Kunde hat diese Geheimhaltungspflicht auch den Karteninhabern und den von ihm ermächtigten Personen aufzuerlegen.

5.2. (Unterschrift) Bei personenbezogener Eni multiscard easy hat Kunde dafür zu sorgen, dass die Eni multiscard easy unverzüglich durch den Karteninhaber auf der Rückseite unterschrieben wird.

5.3. (Aufbewahrung) Da für die Inanspruchnahme verschiedener Dienstleistungen die Angabe des PIN-Codes nicht erforderlich ist, verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass die Eni multiscard easy unberechtigten Dritten nicht zugänglich gemacht und insbesondere nicht in unbewachten Fahrzeugen aufbewahrt wird.

5.4. (Anzeige bei Verlust und Missbrauch) Der Kunde verpflichtet sich, jeden Verlust, jede Beschädigung der Eni multiscard easy oder im Fall von Anzeichen ihrer missbräuchlichen Verwendung (insbesondere nach Ausspähen des PIN-Codes) unverzüglich Eni anzuzeigen. Besteht ein Verdacht auf Missbrauch der Eni multiscard easy, hat der Kunde unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten, Eni die betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen und über den Fortgang des Verfahrens informiert zu halten. Eni wird die Eni multiscard easy unverzüglich sperren und, falls vom Kunden gewünscht, eine neue Eni multiscard easy ausgeben.

5.5. (Entwertung) Abgelaufene, wiedergefundene und zur Löschung oder Sperrung gemeldete Eni multiscard easys sind durch Einschneiden des Magnetstreifens zu entwerten und unverzüglich an Eni zu senden. Werden diese Karten nicht an Eni gesandt, erfolgt keine gesonderte Sperrung. Sie dürfen nach der Verlustmeldung und der erfolgten Kartensperrung nicht mehr eingesetzt werden.

6. Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

6.1. Der Kunde hat für alle Forderungen und Schäden, die durch eine missbräuchliche Verwendung durch ihn schuldhaft verursacht wurden, einzustehen.

6.2. Bei missbräuchlicher Nutzung der Eni multiscard easy, insbesondere im Fall von Diebstählen, Verlust und sonstigem Abhandkommen der Eni multiscard easy, ist Eni unverzüglich nach Ziffer 5.4. der AGB zu informieren. Eni stellt den Kunden von der Haftung für etwaige unberechtigte Verwendung der Eni multiscard easy nach Ablauf von 24 Stunden ab Zugang der Verlustanzeige (schriftlich oder in Textform, z.B. per E-Mail) bei Eni frei, gerechnet ab dem nächsten Zeitpunkt montags bis freitags während der Geschäftszeiten von Eni zwischen 8 Uhr und 16 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen. Hat der Kunde in Bezug auf einen danach entstehenden Schaden durch ein schuldhaftes Verhalten beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Eni bzw. der Kunde den Schaden zu tragen haben. Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist der Schaden in voller Höhe durch den Kunden zu ersetzen. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere im Fall einer Verletzung gegen die Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 5 der AGB vor. Die vollumfängliche Schadensersatzpflicht des Kunden besteht in keinem Fall, wenn der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Eni, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

6.3. Bei missbräuchlicher und/oder unbefugter Nutzung der Eni multiscard easy ist Eni berechtigt, die Eni multiscard easy vom Kunden zurückzufordern und/oder über die beteiligte Akzeptanzstelle einziehen zu lassen.

7. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

7.1. Der Kunde erhält zweimal im Monat eine Rechnung für Waren und Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (berechnet durch Eni) erbracht wurden.

7.2. Die Rechnungstellung erfolgt in Form einer elektronischen Rechnung, wofür der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

7.3. Maut und Servicegebühren werden zusammen mit den gelieferten Waren und Leistungen in Rechnung gestellt und sind ohne jeden Abzug sofort fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

7.4. Einsprüche gegen die in Rechnung gestellten Beträge müssen bei Eni innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Rechnung eingehen. Andernfalls gilt die Abrechnung als genehmigt.

7.5. Der Kunde vereinbart mit Eni für die Begleichung der Rechnungsbeträge das Abbuchungsverfahren per SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Dafür ermächtigt der Kunde Eni, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, und erteilt seiner Bank den Auftrag, von Eni auf sein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde wird vor Durchführung einer SEPA-Lastschrift spätestens 24 Stunden zuvor informiert, wann und mit welcher Summe sein Konto belastet wird.

7.6. Im Falle von Lastschriftrückgaben oder im Verzugsfall ist Eni berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

7.7. Bei Lastschriftrückgaben schuldet der Kunde die bei Eni entstandenen Bankspesen.

7.8. Kommt der Kunde mit der Begleichung seiner Forderungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise in Verzug oder verstößt er schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten werden sämtliche Forderungen der Eni sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus hat Kunde auf Verlangen sämtliche Eni multiscard easys sofort zurückergeben. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug, hat Eni zudem das Recht, sämtliche Eni multiscard easys des Kunden zu sperren.

7.9. Eni ist berechtigt, das Abrechnungsverfahren zu ändern sowie sonstige technische Änderungen vorzunehmen.

7.10. Der Kunde hat keinen Anspruch gegen Eni auf die Übersendung von der jeweiligen Abrechnung zugrundeliegenden Handbelegen, sofern und soweit diese von Eni nicht beschafft werden können.

8. Sicherheiten

8.1. Voraussetzung für den Bezug von Waren und Dienstleistungen an den Akzeptanzstellen durch den Kunden unter Einsatz der Eni multiscard easy (nachfolgend „Lieferung“ genannt) ist, dass die Erfüllung der Ansprüche gegenüber dem Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung durch Sicherheiten in hinreichender Höhe zu Gunsten von Eni abgesichert ist. Liegen keine hinreichenden Sicherheiten vor, kann Eni die Lieferung verweigern.

8.2. Die Höhe der benötigten Sicherheiten ergibt sich aus den voraussichtlichen Lieferungen, dem voraussichtlichen Kaufpreis und der sich hieraus ergebenden voraussichtlichen maximalen Forderungshöhe innerhalb des eingeräumten Zahlungszieles zzgl. Mehrwertsteuer (im Folgenden: voraussichtliche maximale Forderungshöhe).

8.3. Sofern nicht anders vereinbart, hat Kunde Sicherheit durch schriftliche, unbefristete, unbedingte und unwiderrufliche, selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (im Folgenden: Bürgschaft) zu leisten.

8.4. Hat Eni die Forderungen aus Lieferungen durch eine Kreditversicherung abgesichert und entfällt ihr Schutz durch Gründe, die Eni nicht zu vertreten hat, ist Eni berechtigt, sämtliche Rechnungen – soweit der Schutz der Kreditversicherung entfällt – sofort fällig zu stellen und zukünftige Lieferung an den Kunden unter den Voraussetzungen des § 273 BGB (Zurückbehaltungsrecht) zu verweigern. Darüber hinaus ist Eni berechtigt, die zukünftige Lieferung von Vorkasse (nach Begleichen sämtlicher fälliger Forderungen durch Kunde) oder von der Stellung einer Bürgschaft in hinreichender Höhe abhängig zu machen. Das Zurückbehaltungsrecht und der Vorbehalt zur Stellung einer Sicherheit bestehen nicht, wenn und soweit Sicherheiten in hinreichender Höhe in Form einer Bürgschaft, in Form von Vorkasse oder der erneute Schutz einer Kreditversicherung wieder vorliegen.

8.5. Wird die voraussichtliche maximale Forderungshöhe überschritten (z.B. durch Veränderungen der Vertragsmengen oder Steigerungen des Preises) und liegen keine hinreichenden Sicherheiten in Form einer Kreditversicherung, einer Bürgschaft oder einer Vorkasse vor, hat Eni das Recht, sämtliche Rechnungen bis zur Höhe der voraussichtlichen maximalen Forderungshöhe sofort fällig zu stellen und zukünftige Lieferungen an den Kunden unter den Voraussetzungen des § 273 BGB (Zurückbehaltungsrecht) zu verweigern. Darüber hinaus ist Eni berechtigt, zukünftige Lieferungen von Vorkasse oder von der Stellung einer Bürgschaft in hinreichender Höhe abhängig zu machen.

8.6. Sinkt während des Vertragsverhältnisses die voraussichtliche maximale Forderungshöhe, so ist Kunde berechtigt, eine teilweise Rückzahlung einer geleisteten Vorkasse bzw. einer Verringerung der etwaig gestellten Bürgschaft, Zug-um-Zug gegen Stellung einer neuen Bürgschaft in hinreichender Höhe, zu verlangen.

8.7. Das Recht auf Vorkasse, das Recht auf Stellung einer Bürgschaft und das Zurückbehaltungsrecht bestehen nicht, wenn und soweit der Kunde mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet hat.

8.8. Hat Kunde aus mehreren Vertragsverhältnissen mit Eni Sicherheit derselben Art zu leisten, so kann Eni verlangen, dass Kunde eine einheitliche Sicherheit derselben Art zu leisten hat, so dass diese einheitliche Sicherheit alle abzusichernden Forderungen aus den betroffenen Verträgen umfasst. Die Verpflichtung zur Leistung einer einheitlichen Sicherheit gilt nicht, wenn Kunde zur Leistung einer einheitlichen Sicherheit nicht imstande ist.

9. Untersuchungs- und Rügepflichten

9.1. Der Kunde hat Waren und Dienstleistungen unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht innerhalb von 48 Stunden erhoben, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich trotz sorgfältiger Untersuchung erst später ein Mangel, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden zu rügen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

9.2. Ansprüche aus mangelhaften Waren und Dienstleistungen sind gegenüber Eni und zeitgleich gegenüber der Akzeptanzstelle geltend zu machen, die die Ware oder Dienstleistung erbracht hat.

9.3. Kunde hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Falle einer Schlechtlieferung einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

10. Datenschutz

Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass seine personenbezogenen Daten wie Name, Firma und Adresse, Rechtsform, Bankverbindung und Daten bzgl. der Höhe, der Begründung und der Begleichung von Forderungen durch Eni erhoben, gespeichert und unter Einsatz eines Scoringverfahrens zur Ermittlung eines Bonitätswertes genutzt werden. Bei dem Scoringverfahren handelt es sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren auf Basis von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und den aktuellen Angaben des Kunden. Das Verfahren basiert auf langjährigen Erfahrungen des Eni-Kreditmanagements und bündelt und objektiviert diese. Es beruht auf einem Punktesystem, das eine Vielzahl von Kriterien variabel berücksichtigt. Die Daten des Kunden werden zum Zweck des Scorings an die Muttergesellschaft von Eni, die Eni S.p.A., Piazzale Enrico Mattei 1, 00144 Rom, Italien übermittelt, gespeichert, aktualisiert und mit Daten der Eni S.p.A. bzw. anderen Tochtergesellschaften der Eni S.p.A. abgeglichen. Die Daten und Ergebnisse der Bonitätsprüfung können von Eni, der Eni S.p.A. und anderen Tochtergesellschaften der Eni S.p.A., abgefragt und genutzt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Abfrage der Daten und des Bonitätswertes besteht. Eni bzw. die Eni S.p.A. holen Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien und sonstigen Wirtschaftsinformationsdiensten, wie der Firma Dun & Bradstreet und der Schufa, ein. Eine Verarbeitung der Daten erfolgt stets auf Basis und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung. Eni ist Verantwortliche i.S.d. Datenschutzgesetzes. Tochtergesellschaften der Eni S.p.A. können ihren Sitz auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.

Der Kunde ist berechtigt, von Eni Auskunft über Scoringverfahren und -werte zu verlangen. Der Kunde ist des Weiteren berechtigt, der Nutzung und der Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erklärte Einwilligung zu widerrufen. Der Kunde hat die Möglichkeit sich in datenschutzrechtlichen Fragen an den Datenschutzbeauftragten der Eni Deutschland GmbH per Email unter dpo@eni.com zu wenden.

Der Kunde wird gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsabwicklung benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Der Kunde findet weitere Informationen zum Datenschutz unter: https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

11. Laufzeit, Kündigung und Kartensperrung

11.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, schriftlich oder in Textform gekündigt werden.

11.2. Nach Beendigung dieses Vertrages darf der Kunde von der ihm im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Waren und Dienstleistungen keinen Gebrauch mehr machen. Alle von Eni ausgestellten Eni multiscard easys sind unverzüglich durch Kunden einzuziehen, durch Einschneiden des Magnetstreifens zu entwerten und unverzüglich an Eni zurückzugeben.

11.3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat Eni das Recht, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für Eni insbesondere im Fall von Missbrauch, Lastschriftrückgaben, Zahlungsverzug, drohendem Vermögensverfall oder Nichterbringung von Sicherheiten vor, oder wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder vergleichbares Vollstreckungsverfahren vorliegen oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist. In diesen Fällen ist es dem Kunden zudem untersagt, die Eni multiscard easy einzusetzen. Einer gesonderten Aufforderung durch Eni bedarf es nicht. Etwaige Wahlrechte des Insolvenzverwalters (§§103 ff. InsO) bleiben von dieser Klausel unberührt.

12. Eni multiscard easy Online Services (E-Business)

Die nachstehenden Regelungen dieser Ziffer 12 gelten für den Eni multiscard easy Online Service (nachstehend „Online Service“) auf dem Online-Portal www.multiscard.eni.com. Hierzu hat der Kunde das multiscard online-Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und an Eni zu übermitteln. Sofern nicht in dieser Ziffer 12 abweichend geregelt, gelten die AGB bei der Nutzung des Online Services im Übrigen ergänzend. Durch die Vereinbarung der Nutzung des Online Services erhält der Kunde die Möglichkeit, sich über das Internet auf die mit der Eni multiscard easy getätigten Umsätze zu informieren und weitere Dienste nach Maßgabe der vereinbarten Leistungsstufen zu nutzen. Die Nutzung erfolgt durch den vom Kunden angegebenen Nutzer. Mitteilungen von Eni werden an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse des Nutzers versandt.

12.1. (Elektronische Rechnungen) Im Online Service stets inbegriffen ist die elektronische Rechnungsstellung (siehe Ziffer 7.3. der AGB): Bei der elektronischen Rechnungsstellung wird die Rechnung dem Kunden im Online Service zum Download im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Rechnungen werden dem Kunden für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Rechnungsdatum zum Download bereitgehalten. Der Kunde ist für das zeitnahe Herunterladen und Archivieren der Rechnungen selbst verantwortlich.

12.2. (Kartenmanagement) Des Weiteren ist eine Kontrollfunktion inbegriffen. Hierbei erhält der Nutzer die Möglichkeit, über das Internet eine Auflistung aller bestehender Eni multiscard easys und der mit den Eni multiscard easys getätigten Transaktionen einzusehen. Dem Kunden stehen darüber hinaus die Möglichkeit zur Kartensperrung sowie die folgenden Kartenmanagement-Optionen zur Verfügung:

- Reporting: Informationen online über multiscard easy -Transaktionen.
- Karten-Management: Kartenverlängerung, Änderung des PIN-Codes, Bestellung von Eni multiscard easys.

12.3. (Login) Zur Bereitstellung des Online Services übermittelt Eni an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse die für den Zugang zum Online Service erforderlichen Benutzerdaten (Benutzername und Passwort). Des Weiteren wird per E-Mail ein Link übermittelt, über den der Nutzer die Möglichkeit erhält, sich in den geschützten Bereich des Online Services einzuloggen. Aus Sicherheitsgründen wird der Zugang zum Online Service bei dreimaliger Angabe eines falschen Passwortes gesperrt.

12.4. (Sorgfaltspflichten) Der Kunde hat bei der Nutzung des Online Passwörter sind unverzüglich zu ändern. Vom Nutzer definierte Passwörter sind regelmäßig, spätestens alle 3 Wochen zu ändern. Auch im Falle von Anzeichen der Kenntnisnahme der Benutzerdaten durch Unbefugte ist eine Änderung unverzüglich vorzunehmen.

Bei der Benutzung des Online Services hat der Kunde insbesondere die folgenden Sorgfalts- und Verhaltenspflichten zu beachten:

- Durch Eni übermittelte Passwörter sind ausschließlich dem Nutzer bekanntzugeben und von diesem geheim zu halten.

- Passwörter sind so zu wählen, dass sie von Dritten nicht ermittelt werden können (z.B. nicht Geburtsdatum, Name des Nutzers, Name des Kunden, Name eines Familienmitglieds des Nutzers od. Kunden etc.).

- Benutzername ist getrennt vom Passwort aufzubewahren und vor Zugriffen Unbefugter zu schützen.

- Der Kunde ist verpflichtet, Eni unverzüglich zu informieren falls Anzeichen für eine unbefugte oder missbräuchliche Nutzung des Online Services vorliegen oder zu befürchten sind. Das Passwort ist in einem solchen Fall unverzüglich durch den Nutzer zu ändern.

- Der Kunde ist verpflichtet, von ihm festgestellte Funktionsfehler des Online Services unverzüglich Eni zu melden.

- Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen bezüglich der Person des Nutzers bzw. der angegebenen E-Mail-Adresse Eni unverzüglich mitzuteilen. Meldungen haben per E-Mail an cardservice@agip.de zu erfolgen. Änderungen werden erst gültig nach Bestätigung durch Eni per E-Mail, in Schrift- oder Textform.

- Der Kunde ist für die Einhaltung aller sachgemäßen Anweisungen von Eni im Rahmen der Nutzung des Online Services verantwortlich.

- Der Kunde ist verpflichtet, sein E-Mail-Postfach regelmäßig abzurufen und insbes. Warnmeldungen im Rahmen der Alert Option unverzüglich zu lesen und zu beachten. Der Versand von Warnmeldungen befreit den Kunden nicht von einer Haftung für die missbräuchliche Nutzung der Eni multiscard easy.

12.5. (Haftung) Eni haftet nicht für die Verfügbarkeit bzw. die Funktionstüchtigkeit der von Kunden genutzten Hard- und Software, Datenleitungen und Datensysteme, Server bzw. Übertragungswege des Kunden und Dritter sowie Zugriffe Dritter auf die Daten während ihrer Übertragung. Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 14.3 der AGB.

12.6. (Gewährleistung) Eni gewährleistet nicht, dass die angebotenen Leistungen des Online Services jederzeit, korrekt, vollständig oder innerhalb bestimmter Zeitspannen zur Verfügung stehen und genutzt werden können. Eni ist berechtigt, zur Umsetzung technischen Fortschritts des Online Service weiter zu entwickeln, zu ändern und Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen umzusetzen, ohne dass es der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden hierzu bedarf soweit schutzwürdige Interessen des Kunden hierdurch nicht betroffen sind.

12.7. (Urheber- und Markenrechte) Für die Dauer der Vereinbarung des Online Services ist der Nutzer bzw. der Kunde zur Nutzung des Online Services nur zur Durchführung dieses Vertrages und in diesem Rahmen berechtigt. Sämtliche Urheber-, Marken- und Lizenzrechte im Zusammenhang mit dem Online Service sind der Eni SpA, Piazzale Enrico Mattei 1, 00144 Rom, Italien vorbehalten. Die über den Online Service bereitgestellten Daten dürfen durch den Kunden bzw. Nutzer nur im Rahmen und zur Nutzung des Online Services kopiert, aufbewahrt und ausgedruckt werden. Eine anderweitige Veröffentlichung, Vervielfältigung, Übermittlung, Speicherung oder Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Eni SpA.

12.8. Eni ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, Transaktionsdaten länger als 24 Monate zu speichern.

13. Ansprechpartner bei Eni

Bestellungen, Kündigungen und Anzeigen von Missbrauch und Verlust von Eni multiscard easys seitens des Kunden sind per E-MAIL oder TELEFAX an die

Eni Deutschland GmbH
CARD Service
Theresienhöhe 30
80339 München

E-Mail: cardservice@agip.de

Fax 089-5907-312

zu richten.

14. Sonstiges

14.1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt in Bezug auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

14.2. Eni ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

14.3. Eni haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden, bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, soweit Eni eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft, und soweit Eni eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

Im Übrigen haftet Eni für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Eni beruhen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt ist die Haftung der Eni ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Eni ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

14.4. Eni kann diese AGB, die Konditionen und andere Vertragsbedingungen ändern bzw. ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn ihnen der Kunde nicht vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widerspricht. Akzeptiert der Kunde die Änderungen oder Ergänzungen nicht, haben die Vertragsparteien das Recht, diesen Vertrag gem. Ziffer 11.1. der AGB zu kündigen. In diesem Fall finden bis zur Wirksamkeit der Kündigung die vor der Änderung bzw. Ergänzung geltenden AGB, Konditionen und anderen Vertragsbedingungen Anwendung. Auf diese Folgen der Änderung bzw. Ergänzung wird Eni den Kunden bei Mitteilung der Änderung bzw. Ergänzung ausdrücklich hinweisen.

14.5. Zwischen dem Kunden und Eni findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann wird der Gerichtsstand München vereinbart.

15. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Kunde erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Eni-Ethikkodex (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Modell 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und des Compliance-Modells, und (c) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorruption“, angenommen durch Eni, und abrufbar auf Eni's Internetseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page. Diese Dokumente sind unter Zugrundelegung der wichtigsten Prinzipien aus entsprechenden internationalen gesetzlichen Vorschriften sowie bewährten Verfahren erarbeitet worden, die Kunde teilt und respektiert. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich der Geldwäschebekämpfungsgesetze, d. h. der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, die in dem Land gelten, in dem die Leistung erbracht wird, in dem die Partei ansässig oder registriert ist.

16. Schutz der Menschenrechte

16.1. Die Parteien erklären, dass sie die Grundsätze anerkennen und unterstützen, die in den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Praktiken zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (im Folgenden "Menschenrechte").

16.2. Im Hinblick auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Kunde: a) zur Kenntnis zu nehmen, dass Eni eine Reihe von Instrumenten zur Achtung der Menschenrechte verabschiedet hat, darunter die "Eni-Erklärung zur Achtung der Menschenrechte" und die Policy "Eni gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz", die unter https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page abrufbar sind, und verpflichtet sich, nach Grundsätzen zu handeln, die mit den in diesen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten übereinstimmen; b) im Einklang mit den Menschenrechten zu handeln und deren Einhaltung auch durch seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Namen des Kunden bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen. Im Falle von Konflikten zwischen anwendbaren nationalen Gesetzen und den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen verpflichtet sich Kunde, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der letzteren zu vermeiden; c) Eni unverzüglich über vermutete oder festgestellte Menschenrechtsverletzungen, von denen er Kenntnis erlangt, zu informieren und sich in jedem Fall für etwaige Überprüfungen durch Eni zur Verfügung zu stellen.

16.3. Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen



und Verpflichtungen durch Kunde, die auf beliebigem Wege, einschließlich Kommunikationsmitteln und förmlicher gerichtlicher Akte, erlangt werden, Eni den Vertrag vorübergehend aussetzen und die säumige Partei schriftlich auffordern kann, diese Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer solchen Aufforderung zu erfüllen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Nichterfüllung innerhalb dieser Frist behoben werden kann. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist oder wenn keine begründete Aussicht auf Abhilfe besteht, ist Eni berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, vorbehaltlich einer an Kunde zu übermittelnden besonderen Erklärung. In jedem Fall stellt Kunde Eni von allen Verlusten oder Schäden frei, die Eni erleidet, sowie von allen Klagen Dritter, die sich aus der - auch teilweisen - Nichteinhaltung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen ergeben oder daraus resultieren.